

Satzung

- Stand auf Grundlage 14.12.2003
- Änderungen durch die Vollversammlung 16.12.03
- Überarbeitung vom 25.12.03
- Einarbeitung 1.Brief Nietgen und 2.Brief Nietgen vom 29.12.03
- Besprechung "Wilde 13" +4 vom 05.01.2004
- Rücksprache Herr Nietgen vom 07.01.04
- Besprechung mit dem Jugendamt am 07.01.2004
- Beschluss der Gründungsversammlung vom 22.01.2004
- Beschluss der schriftlichen Abstimmung vom 11.02.2004
- Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.10.2004
- Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.05.2007
- Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. April 2010
- Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02. Mai 2012
- Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09. Oktober 2013

§1 Name und Sitz

- a) Der Verein trägt den Namen „Wolke 7 – Psychomotorische Kindertagesstätte“.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
- c) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz e. V.
- d) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Betreuung und die Förderung der Persönlichkeit und Gesundheit von Kindern, insbesondere durch den Betrieb der psychomotorischen Kindertagesstätte.

Diese Zielsetzung konkretisiert sich in folgenden Aufgabenstellungen:

- a) Betrieb der Kindertagesstätte „Wolke 7“, Loeschckestr. 55, 53129 Bonn als Tageseinrichtung für Kinder.
- b) Einrichtung und Erhaltung eines psychomotorischen Entwicklungsumfeldes in dieser Kindertagesstätte.
- c) Außendarstellung der Einrichtung und Information der Öffentlichkeit über vorbeugende, ausgleichende und therapeutische Wirkungen der Psychomotorik im Zusammenhang der pädagogischen Arbeit der Kindertagesstätte.

§3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- b) Die vorhandenen Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens erhalten.
- e) Der Verein wird dem paritätischen Wohlfahrtsverband angeschlossen.

§4 Mitgliedschaft

- a) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind die Erziehungsberechtigten, die ihr(e) Kind(er) in der Tagesstätte betreuen lassen. Mitglieder, deren Kinder die Kindertagesstätte verlassen haben, können als Fördernde Mitglieder im Verein verbleiben. Die Erziehungsberechtigten eines Kindes üben ihre Mitgliedschaft gemeinschaftlich aus, sie gelten als ein Mitglied.
- b) Über den in schriftlicher Form einzureichenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber für den Fall der Aufnahme die Satzung und die Rahmenkonzeption an.
- c) Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages über die Betreuung in der Kindertagesstätte. Der Antrag auf Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte ist gleichzeitig auch Antrag auf Aufnahme in die Elterninitiative „Wolke 7“.
- e) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Mitglieder, die Kinder in der Einrichtung haben, zahlen monatlich zusätzlich einen Trägeranteil. Die Beträge sind jeweils im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Trägeranteils und des Beitrages werden in der Mitgliederversammlung beschlossen.

§5 Ende der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- b) Die ordentliche Mitgliedschaft von Erziehungsberechtigten, die ihre Kinder in der Tageseinrichtung betreuen lassen, endet automatisch mit Ablauf des Betreuungsvertrages.
- c) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Monats möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Ausnahme besteht bei einer Kündigung zu Ende Juni. Hier wird die Kündigung erst zum Ende des Kindergartenjahres z.Z. 31.07 eines jeden Jahres möglich. In beiden Fällen kann der Vertrag von den Eltern vorzeitig beendet werden, sobald der Platz neu belegt werden kann. Die Rückvergütung eines anteiligen Jahresbeitrages ist ausgeschlossen.
- d) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach dessen Anhörung durch den Vorstand beschlossen werden. Der Ausgeschlossene hat das Recht der Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung. Zur Bestätigung des Ausschlusses bedarf es der Stimmenmehrheit von mindestens 50% aller

stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Vereines. Die Berufung gegen den Ausschluss ist innerhalb von 14 Tagen nach Aussprache des Ausschlusses schriftlich bei einem Mitglied des Vorstandes oder, falls eine Mitgliederversammlung früher stattfindet, dort mündlich einzulegen.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

aa) grober Verstoß

- gegen die Satzung des Vereins, insbesondere den Vereinszweck;
- gegen die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse;

bb) Zuwiderhandlungen gegen das Vereinsinteresse,

cc) rückständige Beiträge (3 Monate nach Fälligkeit),

dd) das Verbreiten des Inhalts vertraulicher Gespräche.

§6 Rechte der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt:

- a) an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen auch unter Ausübung des Stimmrechts (je Kind eine Stimme) teilzunehmen,
- b) die Einrichtung der Kindertagesstätte im Sinne des Vereinszwecks nach Absprache mit Vorstand und dem pädagogischen Team mit den Kindern der Einrichtung zu nutzen.
- d) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie sich für den Verein aktiv einzusetzen und sich für eine Funktion im Verein zur Wahl zu stellen.

2. Fördernde Mitglieder

Die fördernden Mitglieder sind berechtigt:

- a) die sonstigen Rechte, wie oben beschrieben auszuüben, außer dass sie:
- b) kein aktives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung erhalten.
- c) kein passives Wahlrecht erhalten, außer wenn das Mitglied vor dem Ende der ordentlichen Mitgliedschaft im Vorstand tätig war. Dann kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung die Vorstandsarbeit auch als förderndes Mitglied fortgeführt werden. Für die Fortführung der Vorstandsarbeit erhält das fördernde Mitglied eine im Verhältnis zu seinen Aufgaben angemessene Entschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) die Satzung des Vereins, seine erlassene Ordnung und sonstige Beschlüsse zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten, sofern nicht der Vorstand in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag Stundung, Ermäßigung oder Erlass bewilligt.

§8 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,

- c) der Beirat.
- d) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit weitere Beiräte einberufen.

§9 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung) und ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen beschließt der Vorstand.
- b) Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als dem obersten Organ des Vereins ausgeübt. Ordentliche Mitglieder haben je Kind, das in der Tagesstätte aufgenommen ist, eine Stimme.
- c) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.
- d) Die Einladung erfolgt schriftlich durch einfachen Brief unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Die vorgesehene Tagesordnung ist beizufügen. Die Einladung kann eine Einladung zu einer späteren Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung für den Fall der Beschlussunfähigkeit der ursprünglich einberufenen Mitgliederversammlung (Eventualeinladung) enthalten, eine erneute Einladung zu der späteren Mitgliederversammlung ist dann nicht mehr erforderlich. Zwischen dem ursprünglich vorgesehenen Termin für die Mitgliederversammlung und der durch die Eventualeinladung einberufene Mitgliederversammlung müssen mindestens 90 Minuten liegen. Die durch die Eventualeinladung einberufene Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Mindestmitgliederzahl beschlussfähig. Darauf ist in der Eventualeinladung hinzuweisen.
- e) Die Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder sein Vertreter.
- f) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mindestens 25% der Mitglieder anwesend sind. Bei fehlender Beschlussfähigkeit kann der Vorstand unter Beibehaltung der Tagesordnung die Mitgliederversammlung erneut schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Diese erneut einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig, darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Regelung unter d) bleibt unberührt.
- g) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, dabei sind Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, wie nicht anwesende zu behandeln. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder und sind nur zulässig, wenn die zu ändernden Satzungsbestimmungen in der Einladung wörtlich angegeben worden sind. Vorstandswahlen erfolgen geheim, wenn ein Mitglied dies fordert. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit gewählt. Liegt bei Vorstandswahlen Stimmengleichheit vor, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- h) Die Tagesordnung der ordentlichen Jahres-Mitgliederversammlung muss in jedem Falle enthalten:
 - Bestimmung des Protokollführers
 - Genehmigung der Tagesordnung
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

- Jahresberichtes durch den Vorstand,
 - Bericht der Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Ggf. Neuwahl des Vorstandes,
 - Ggf. Abwahl des Vorstandes,
 - Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen sind.
- j) Jedes Mitglied kann bis zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- k) Die Mitgliederversammlung, vertreten durch den Vorstand, muss vor einer Beschlussfassung in wichtigen finanziellen, organisatorischen und pädagogischen Angelegenheiten den MitarbeiterInnen, der Kindertagesstätten Leitung und dem Pädagogischen Beirat der Kindertagesstätte, Gelegenheit zu einer Stellungnahme geben. Die Informationen zu geplanten Beschlussfassungen müssen als Grundlage für eine Stellungnahme mindestens eine Woche vor einer Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorliegen.

§10 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern
1. Vorsitzende/r
 2. erste/r StellvertreterIn
 3. zweite/r StellvertreterIn
 4. SchatzmeisterIn
 5. SchriftführerIn
- sowie aus bis zu vier Beisitzern.
- b) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die unter Ziffer 1-4 genannten Personen. Jeweils zwei der ersten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- c) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt jedoch über den festgesetzten Zeitpunkt hinaus im Amt, bis durch die Mitgliederversammlung satzungsgemäß eine Neu- oder Wiederbestellung erfolgt.
- d) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- e) Die Einberufung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden unter Wahrung einer angemessenen Einladungsfrist unter möglichst gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- f) Alle Vorstandsbeschlüsse werden protokolliert und sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

- g) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Wahl ein neues Mitglied berufen.
- h) Vorstandsmitglieder dürfen nicht zugleich Kassenprüfer sein.

§11 Beirat

Der Verein beruft zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit einen Pädagogischen Beirat ein. Der Beirat mit vier Mitgliedern setzt sich zusammen aus zwei Mitgliedern des Vorstands, der Kindertagesstätten-Leitung und einem geborenen Mitglied, welches vom Förderverein Psychomotorik Bonn e.V. gestellt wird. Der Beirat bereitet Aufgaben im Bereich des Pädagogischen Konzeptes, der Öffentlichkeitsarbeit, der internen und externen Fortbildung u.a. vor und legt seine Arbeit dem Vorstand zur Beschlussfassung vor. Im Falle der Auflösung des Vereins Psychomotorik Bonn e.V. wird die Mitgliederversammlung ein neues geborenes Mitglied einberufen, mit gleichem oder ähnlichem pädagogischem Schwerpunkt.

§12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich mindestens zwei Kassenprüfer, die verpflichtet sind, die Haushaltsführung des Vereins jährlich einmal zur Entlastung des Vorstandes zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§13 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins.
- b) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.
- c) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.